

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

das *Bundesverfassungsgericht* hat am 29.3.2023 seinen lang erwarteten, nicht durchweg stringent begründeten [Beschluss zum Verbot von Kinderehen](#) verkündet (*BVerfG*, Beschl. v. 1.2.2023 – 1 BvL 7/18).

Darin stellt es fest, dass die pauschale Unwirksamkeit von im Ausland geschlossenen Ehen, die unter Beteiligung eines unter 16-Jährigen geschlossen worden sind, mit der **Eheschließungsfreiheit (Art. 6 I GG)** unvereinbar ist. Zwar könne der Gesetzgeber verfassungskonform ein entsprechendes Mindestalter für die Eheschließung vorsehen und an dessen Nichteinhaltung die Unwirksamkeit der Ehe knüpfen (auch im Falle von im Ausland geschlossenen Ehen). Er müsse aber über Folgeregelungen die Interessen der Beteiligten angemessen berücksichtigen. Entsprechendes sei bei Art. 13 III Nr. 1 EGBGB nicht der Fall. Insbesondere fehle es an Regelungen zum Unterhalt und an einer Möglichkeit des Minderjährigen, nach Erreichen der Volljährigkeit die Ehe im Inland als wirksame weiterzuführen. Auf **weitere grundrechtliche Verbürgungen** wie das Elternrecht (Art. 6 II 1 GG), das Recht des Kindes auf elterliche Pflege und Erziehung (Art. 2 I i. V. mit Art. 6 II GG) oder den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) **geht das BVerfG nicht ein**, was verwundert.

Art. 13 III Nr. 1 EGBGB bleibt trotz verfassungsrechtlicher Unvereinbarkeit weiterhin anwendbar. Das *BVerfG* hat seine Weitergeltung angeordnet, um eine „**verfassungsfernere**“ **Rechtslage** (gemeint ist die Anwendung des Art. 6 EGBGB) **zu vermeiden**. Das überzeugt kaum. Allerdings sind die in § 1318 BGB in Bezug genommenen Unterhaltsansprüche und §§ 1360 und 1360a BGB vorübergehend anzuwenden. Dem Gesetzgeber ist darüber hinaus eine Frist zur Neuregelung bis 30.6.2024 gesetzt.

En passant formuliert das *BVerfG* letztlich noch die **Strukturprinzipien des verfassungsrechtlichen Ehebegriffs** neu. Es verzichtet dabei, ohne nähere Erläuterung, auf das Spezifikum der Verschiedengeschlechtlichkeit. Es scheint, als vollzöge das *BVerfG* damit „still“ den gesellschaftlichen Wandel, den das einfache Recht in § 1353 I BGB bereits widerspiegelt.

Prof. Dr. Philipp M. Reuß
Georg-August-Universität Göttingen

NEU

Vormundschaft und Pflegschaft: Neues Recht ab 1.1.2023.

GIESE
KING

Weiter →



Nachrichtenübersicht:

Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin

Familienrechtliche Presseschau März 2023

Gleichstellungspolitik: Belange von Jungen und Männern

***EuGH*: Aussetzung der Vollstreckung einer Kindesrückgabe**

***BVerfG*: Hausverbot eines Pflegeheims**

***Amtsgericht Hamburg*: Rückforderung vorehelicher Zuwendungen**

Aus dem Heft: Rechtsprechungsübersicht zum FamFG im Jahr 2022

Online.Seminar:
Kinder bei Trennung/Scheidung
mit Ulrike *Sachenbacher*
[Jetzt informieren und anmelden!](#)

Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin

Die Kommission ist ein interdisziplinär zusammengesetztes Gremium, das aus 18 Expertinnen und Experten besteht und wissenschaftliche Expertise insbesondere der Fachbereiche Medizin, Psychologie, Soziologie, Gesundheitswissenschaften, Ethik und Rechtswissenschaften bündelt.

[mehr](#)

Familienrechtliche Presseschau März 2023

Die Onlineredaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu Ampel-Politik, In-vitro-Fertilisation in Israel, Verantwortungsgemeinschaft, Frauenhäuser, Scheidung in Spanien.

[mehr](#)

Gleichstellungspolitik: Belange von Jungen und Männern

Am 29.3.2023 fand ein öffentliches Fachgespräch des Ausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Vertretern des Bundesforums Männer, der politischen Interessenvertretung für Jungen, Väter und Männer, statt.

[mehr](#)

EuGH: Aussetzung der Vollstreckung einer Kindesrückgabe

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *EuGH*-Urteil v. 16.2.2023 – Rs. C-638/22 PPU. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Andreas *Botthof* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 9.

[mehr](#)

BVerfG: Hausverbot eines Pflegeheims

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v. 25.1.2023 – 2 BvR 2255/22. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Angie *Schneider* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 8.

[mehr](#)

Amtsgericht Hamburg: Rückforderung vorehelicher Zuwendungen

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *AmtsG Hamburg* v. 10.11.2022 – 277 F 262/20. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Reinhardt *Wever* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 9.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Rechtsprechungsübersicht zum FamFG im Jahr 2022

Martin *Streicher* berichtet in seinem Beitrag in Heft 7 der FamRZ ausführlich über die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zum FamFG im Jahr 2022.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

NEU

**Betreuung:
Neues Recht ab 1.1.2023.**

**GIESE
KING**

Weiter →

Schnellenbach/
Normann-Scheerer/
Giers/Thielke

**Betreuungsrecht
für die Praxis**

- Das neue Recht ab 1.1.2023 -

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseKing-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg
Tel.: 0941 - 920 33 0
Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)